



Bundesministerium
für Europa, Integration
und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMEIA- AT.4.36.43/011 0-VIII.3/2015	BAKGSt-FF/Em	Sybille Pirklbauer	DW 2597 DW 42597	16.03.2015

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und der Möglichkeit dazu Stellung nehmen zu können:

2012 wurde zwischen Bund und Ländern die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Diese wird nunmehr bis 2018 verlängert, wobei der Bund in den nächsten drei Jahren 60 Mio Euro und die Länder 30 Mio Euro beisteuern werden.

Die BAK begrüßt diese Maßnahme nachdrücklich. Aus Sicht der BAK sollte Kinderbetreuung jedoch als bildungspolitisches Thema im Bundesministerium für Bildung und Frauen verankert sein. Nur mit einer einheitlichen Zuständigkeit ist die erforderliche ganzheitliche Entwicklung von elementarer Bildung möglich.

Trotz begrüßenswerter Erhöhung der Mittel werden diese gemessen am Bedarf als zu gering eingeschätzt. Zudem kommt die Erhöhung auf Bundesseite nur durch eine Umschichtung von den Mitteln für den Ausbau der Kinderbetreuung zustande. Umso kritischer ist zu sehen, dass der Kofinanzierungsanteil der Länder sinkt. Bedauerlich ist auch die neuerliche Befristung der Vereinbarung bis 2018.

Die BAK verweist erneut auf die Notwendigkeit von verbindlichen bundesweiten Mindeststandards, sich an internationalen Benchmarks hinsichtlich Gruppengröße und Betreuungsschlüssel zu orientieren. Darüber hinaus braucht es ein zweites verpflichtendes und kostenloses Kindergartenjahr. Um die dauerhafte Finanzierung sicherzustellen, soll im Finanzausgleich der Bereich der Kinderbetreuung auf Aufgabenorientierung umgestellt werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zuständigkeiten

Die Diskussion um Förderungen im Kindergarten stellt aus Sicht der BAK ein bildungspolitisches Thema dar und sollte im Bundesministerium für Bildung und Frauen verankert sein. Momentan ist das Bundesministerium für Bildung und Frauen lediglich für die Weiterentwicklung von Curricula und für die Qualifizierung des Personals eingebunden. Fördermaßnahmen müssen ganzheitlich gedacht werden und im Hinblick auf das Bildungssystem auch in der folgenden Pflichtschulphase nachhaltig positive Wirkungen schaffen. Es wäre daher dringend geboten, beim Bildungsministerium eine einheitliche Zuständigkeit für die vorschulische **und** die schulische Bildung zu schaffen.

Artikel 1 – Zielsetzungen

Die Zielsetzungen werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist fraglich, inwieweit die Förderung „altersadäquat, individuell und auf spielerische Weise“ erfolgen kann, wenn laut Kalkulation 15 bis 25 Kinder in einer Gruppe mit einen/einer PädagogIn gefördert werden.

Die nunmehrige Möglichkeit, 25 % der Mittel für die Förderung der Gesamtentwicklung einzusetzen zu können, sieht die BAK als positiv. Das bedeutet aber auch, dass die knappen Mittel noch stärker aufgeteilt werden müssen.

Der Fokus bei der Sprachförderung darf nicht nur auf Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache liegen. Die erste Sprachstandsfeststellung hat gezeigt, dass der Förderbedarf in absoluten Zahlen mehrheitlich bei Kindern mit Deutsch als Erstsprache gegeben ist.

Bei Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache ist wiederum die Förderung in ihrer ursprünglichen Sprache von hoher Wichtigkeit und sollte Platz in den Förderkonzepten finden. Eine alleinige Ausrichtung auf die Förderung von Deutsch, wie sie in der Vereinbarung vorgesehen ist, entspricht keineswegs den aktuellen sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen.

Bei der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung soll der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen zur Anwendung gelangen und eine durchgängige Sprachförderung in der Schuleingangsphase ermöglichen.

Darüber hinaus sollte der 2014 vom Charlotte-Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen erstellte „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule“ zumindest als Empfehlung verankert werden.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Der Begriff der „frühen sprachlichen Förderung“ (Punkt 7) sollte um den Aspekt der Optimierung der Bildungschancen in der Schuleingangsphase ergänzt werden.

Die BAK regt insgesamt an, durchgängig in allen Unterlagen (auch Erläuterungen etc) den Begriff der „Schuleingangsphase“ anstatt von „Regelschulbetrieb“ oder „erste Schulstufe“ zu verwenden.

Artikel 3 – Frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Bildungsmaßnahmen für ElementarpädagogInnen im Zusammenhang mit Sprachförderung müssen in die reguläre Ausbildung für das gesamte qualifizierte Personal fließen, um qualitätsvolle Betreuung der Kinder durch das Kinderbetreuungseinrichtungspersonal flächendeckend zu sichern. Es geht auch nicht hervor, welche fachlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die vorgesehenen Sprachstandsfeststellungen durchführen zu dürfen.

Artikel 4 – Zweckzuschuss des Bundes

Positiv ist die Aufstockung der Bundesmittel, allerdings wurden diese aus der 15a-Vereinbarung zum Ausbau der Kinderbetreuung umgeschichtet und fehlen somit an anderer Stelle. Zudem wurde durch die Senkung des Kofinanzierungssatzes zwischen Bund und Ländern von 1:1 auf 2:1 auf Mittel für diesen wichtigen Zweck unnotwendigerweise verzichtet.

Im Sinne eines reibungslosen Übergangs zwischen Kinderbetreuung und Volksschule sollten die Zweckzuschussmittel auch für den Bereich des Schnittstellenmanagements zwischen diesen Institutionen verwendet werden können, sofern die frühe sprachliche Förderung im Vordergrund steht.

Gemäß „Wirkungsorientierter Folgenabschätzung“ wird als Ziel die Quote des Sprachförderbedarfs der 3- bis 6-Jährigen von bisher 39,8 % auf 30 % angepeilt. Umgerechnet handelt es sich hier um ca 5.600 Kinder, die nach dieser dreijährigen Vereinbarungsphase keinen Sprachförderbedarf mehr aufweisen sollten. Dieses bescheidene Ziel steht in keiner Weise im Verhältnis zu den vorgesehenen finanziellen Mitteln.

Bedauerlich ist die neuerliche Befristung der Vereinbarung. Aufgrund der extrem großen Bedeutung der Beherrschung von Deutsch für den weiteren Verlauf der Bildungskarriere sollte die Sprachförderung dauerhaft institutionalisiert werden.

Aus Sicht der BAK sollte dies im Rahmen eines gesamtheitlichen Konzepts zur Kinderbetreuung als elementare Bildungsstätte erfolgen, das in bundesweiten, verbindlichen Standards verankert wird. Sie plädiert dafür, die Zeit bis 2018 zu nutzen, um dieses Konzept zu erarbeiten.

Darüber hinaus braucht es ein zweites verpflichtendes und kostenloses Kindergartenjahr.

Um die dauerhafte Finanzierung von Kinderbetreuung und ihrer verstärkten Aufwertung zu einer Bildungsstätte sicherzustellen, soll im Finanzausgleich der Bereich der Kinderbetreuung auf Aufgabenorientierung umgestellt werden (fixe Zuschüsse pro betreutem Kind, differenziert nach Alter, Förderbedarf, Öffnungszeiten ...). Dabei könnten auch andere Kriterien wie der Förderbedarf im Sinne einer indexbasierten Mittelverteilung berücksichtigt werden.

Artikel 9 – Evaluierung und Controlling

Die BAK begrüßt die geplante Evaluierung der Maßnahme, sie spricht sich aber nachdrücklich für ein hoch gewichtetes qualitatives Element aus. Nur so kann festgestellt werden, welche Arten von Fördermaßnahmen besonders wirkungsvoll sind und daher ausgeweitet werden sollten.

Bei diesen handelt es sich primär um pädagogische Aufgaben. Es stellt sich die Frage, in wie fern der Österreichische Integrationsfonds neben den integrationspolitischen Kompetenzen auch die notwendigen pädagogischen Kompetenzen für die Evaluation der Fördermaßnahmen sicherstellen kann und ob nicht bildungsnähere Einrichtungen die Hospitationen in den Kindergärten bzw die Evaluationen durchführen sollten.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum der Bericht nur intern vorgelegt werden soll. Selbstverständlich sollten Evaluierungsberichte über Maßnahmen mit öffentlichen Geldern unter Wahrung des Datenschutzes auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung dieser Punkte.

VP Günther Goach
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.